

S. auch Nr. 119, Urteil vom 6. Dezember 1899
in Sachen Wüthrich & Cie. gegen Rhyn
und Nr. 123, Urteil vom 28. Oktober 1899 in Sachen
Cramer gegen Bern.

VIII. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

109. Urteil vom 24. November 1899 in Sachen
Bauer gegen Böhler.

*Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung, bezw. Anfechtung einer
Schenkung wegen Handlungsunfähigkeit. Art. 4 u. 10 Abs. 2 und 3
obcit. Bundesgesetzes.*

A. Durch Urteil vom 21. September 1899 hat das Kantons-
gericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist ge-
schützt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das
Bundesgericht ergriffen, und unter Einreichung einer begründeten
Rechtschrift den Antrag gestellt, es sei dasselbe aufzuheben, und
die Klägerin mit ihrer Forderung von 3125 Fr. samt Zinsen
abzuweisen. Der Anwalt der Klägerin beantragt Abweisung der
Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung stellt die Vorinstanz fest: Die
Klägerin, Veronika Böhler, von Duxlingen, Württemberg, ge-
boren 1859, hatte von ihren früh verstorbenen Eltern ein Ver-
mögen von etwas über 3000 Mark geerbt, welches von Wagner-
meister Bollmer in Duxlingen verwaltet wurde. Der Beklagte
(ihr Schwager) veranlaßte sie im Februar 1898 ihren Heimort,
wo sie als Dienstmagd gelebt hatte, zu verlassen und mit ihm
nach Rorschach zu kommen, um angeblich dort ihre kranke
Schwester (die Ehefrau des Beklagten) pflegen zu können. Bereits

im folgenden Monat bemühte sich der Beklagte darum, daß der
Klägerin ihr Vermögen herausgegeben werde. Im Mai 1898
überfandte der Vermögensverwalter Bollmer der Klägerin wirklich
2500 M., und versprach, den Rest samt Zinsen halbmöglichst
folgen zu lassen. Als diese Auszahlung des Restes auf sich warten
ließ, erhob der Beklagte namens der Klägerin beim Oberamt
Tübingen Klage gegen Bollmer auf Rechnungsstellung und
Herausgabe des Vermögens, woraufhin der Bruder der Klägerin
beim Amtsgericht Tübingen das Entmündigungsverfahren gegen
diese einleitete. In diesem Verfahren verlangte das Amtsgericht
Tübingen beim Bezirksamt Rorschach die Untersuchung des Geistes-
zustandes der Veronika Böhler. Das eingezogene ärztliche Gut-
achten ging dahin, daß Veronika Böhler an angeborenem Schwach-
sinn leide und daher, speziell auch bezüglich der Disposition über
ihr Vermögen, nicht handlungsfähig sei. Hierauf sprach das
Amtsgericht Tübingen am 7. Dezember 1898 die Entmündi-
gung der Veronika Böhler wegen Geisteskrankheit aus, welcher
Entscheid nicht angefochten, und vom Waisenamt Rorschach im
Sinne der Art. 42 und 52 des st. gallischen Vormundschafts-
gesetzes am 15. Juni 1899 bestätigt wurde. Gleichzeitig aner-
kannte das Waisenamt Rorschach den inzwischen vom Amtsgericht
Tübingen bestellten Vormund der Klägerin, Konrad Wohl in
Duxlingen. Am 24. Februar 1899 erklärte der Beklagte vor
Bezirksamt Rorschach, seine Schwägerin Veronika Böhler habe
ihm 2500 M. geschenkt, und berief sich auf eine von dieser letz-
tern unterzeichnete und vom 10. Oktober 1898 datierte Erklärung,
lautend: „Ich bestätige hiemit, daß ich die mir s. Z. von meinem
„Verwalter Bollmer zugeschieden 2500 M. meiner kranken
„Schwester geschenkt habe, als Entgelt für die gute Aufnahme
„und Verpflegung, welche ich bei ihr habe.“ Hierauf erhob na-
mens der Klägerin deren Vormund beim Bezirksgericht Rorschach
Klage mit dem Rechtsbegehren, es sei gerichtlich zu erkennen, die
Schenkung der Veronika Böhler sei nichtig, und der Beklagte
daher pflichtig, die durch diese Schenkung erhaltenen 3125 Fr.
nebst gesetzlichen Verzugszinsen vom Datum der Schenkung an
zurückzuerstatten. Er behauptete, der mit dem Beklagten abge-
schlossene Schenkungsvertrag sei ungültig, weil die Klägerin bei
dessen Abschluß handlungsunfähig gewesen sei. Der Beklagte be-

stritt die Klage, indem er geltend machte, die Veronika Böhler sei möglicherweise wohl willensschwach, aber nicht willensunfähig. In jedem Falle sei sie es nicht zur Zeit der Schenkung gewesen; wie auch die Entmündigung erst später erfolgt sei. Weder die Verwandten, noch das Amt hätten sie damals als handlungsunfähig betrachtet. Auch das amtsärztliche Gutachten, das übrigens an sich nicht schlüssig sei, spreche sich darüber nicht aus, daß die Klägerin im Momente der Schenkung handlungsunfähig gewesen sei. Eventuell habe die Klägerin beim Beklagten Unterhalt gehabt, und wäre dieser so wie so nicht rückerstattungspflichtig für den ganzen Betrag; darüberhin sei der Beklagte heute im Sinne des Art. 73 O.-R. nicht mehr bereichert.

2. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Klage geschützt. In den Entscheidungsgründen des Kantonsgerichtes wird ausgeführt: Die Passivlegitimation des Beklagten sei als vorhanden anzusehen. Denn er habe es nicht nur unterlassen, die Einrede der mangelnden Passivlegitimation in Form einer Uneinläßlichkeitsvorfrage zu stellen, sondern laut erstinstanzlichem Urteil die Legitimation der Parteien ausdrücklich anerkannt. Zudem sei seine Passivlegitimation materiell begründet, weil er für die 2500 W. verantwortlich sei, gleichviel, ob er persönlich oder seine Ehefrau den Betrag in Empfang genommen habe. In der Sache selbst sei unbestritten, daß die Veronika Böhler an die Eheleute Bauer 2500 W. überantwortet habe, und beide Parteien seien einig, daß es sich dabei um eine Schenkung handle, und da sowohl die vom Beklagten angerufene Urkunde als auch die Verumständungen hiefür sprechen, so bestehe für den Richter kein Anlaß, diese Qualifikation abzulehnen. Nun erklären aber die Amtsärzte, die im Entmündigungsverfahren (am 15. November 1898) die Veronika Böhler auf ihren geistigen Zustand hin untersucht haben, daß ihr in ökonomischen Angelegenheiten jedes ordentliche Verständnis abgehe, daß sie an angeborenem Schwachsinn leide und handlungsunfähig sei. Nach dieser glaubwürdigen Feststellung, die auch durch Zeugnisse ihrer frühern Dienstherrschaft unterstützt werde, sei anzunehmen, daß Veronika Böhler jedenfalls bereits am 10. Oktober 1898 keinen bewußten Willen gehabt habe, und daher gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit damals nicht handlungsfähig gewesen sei. Auch der

Umstand, daß sie einen großen Teil ihres Vermögens herausgegeben habe, ohne zugleich ihre Zukunft sichernde Schutzvorkehrungen zu treffen, deute darauf hin, daß sie dies nicht mit bewußtem Willen gethan habe.

3. Die vorliegende Klage ist eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung, *condictio sine causa*; sie beruht darauf, daß der Beklagte die ihm schenkungshalber übermittelten 2500 W. ohne rechtmäßigen Grund erhalten habe, indem die Schenkgeberin nicht fähig gewesen sei, eine gültige Schenkung vorzunehmen.

4. Was nun zunächst die Passivlegitimation des Beklagten betrifft, so hat die Vorinstanz dieselbe befah, und zwar ausschließlich aus Gründen, die dem kantonalen Recht entnommen und daher vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen sind. Das Bundesgericht hat daher auf Grund des kantonalen Urteils die Passivlegitimation des Beklagten ohne weiteres als gegeben zu betrachten.

5. In der Sache selbst hängt die Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit davon ab, ob die von der Klägerin vollzogene Schenkung gültig sei oder nicht. Nun ist der Schenkungsvertrag bekanntlich im ganzen Umfange vom kantonalen Recht beherrscht, und demnach das Bundesgericht in dieser Sache nur kompetent, soweit es sich um die Präjudizialfrage handelt, ob die Schenkgeberin zur Zeit der Schenkung handlungsfähig gewesen sei oder nicht. Denn diese Frage ist nach eidgenössischem Recht zu beurteilen. Zwar ist die Klägerin Ausländerin, und nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 richtet sich die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören; allein gemäß Absatz 3 daselbst wird ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer aus den Verbindlichkeiten, die er in der Schweiz eingeht, gleichwohl verpflichtet, wenn er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre, und da die im Streite liegende Schenkung unbestrittenermaßen in der Schweiz vorgenommen worden ist, kommt somit für die Frage, ob die Klägerin an dieselbe gebunden sei, in der That eidgenössisches Recht zur Anwendung, trotzdem die Klägerin Ausländerin ist.

6. Fragt es sich also, ob die Vorinstanz, indem sie annahm, daß die Klägerin bei der streitigen Schenkung handlungsunfähig

gewesen sei, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit richtig angewendet habe, so ist zu bemerken: Zur Zeit der Vornahme der Schenkung war über die Klägerin die Vormundschaft noch nicht verhängt; dies geschah erst durch das Erkenntnis des Amtsgerichtes Tübingen vom 7. Dezember 1898, während die Urkunde, in welcher die Klägerin die Schenkung bestätigte, vom 10. Oktober 1898 datiert; es ist daher, mangels eines Anhaltspunktes für eine gegenteilige Annahme, davon auszugehen, daß die Schenkung jedenfalls nicht später als am 10. Oktober 1898, somit in einem Zeitpunkt stattgefunden habe, als die Entmündigung noch nicht ausgesprochen war. Die Frage, ob die Klägerin zur Zeit der Vornahme des angefochtenen Rechtsgeschäftes handlungsunfähig gewesen sei, beurteilt sich demnach nach Art. 4 des citierten Bundesgesetzes, welcher als handlungsunfähig diejenigen Personen bezeichnet, die keinen bewußten Willen haben, oder des Vernunftgebrauchs beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert. Nun stellt die Vorinstanz, indem sie sich neben andern Momenten namentlich auf das im Entmündigungsverfahren eingezogene Expertengutachten stützt, fest, daß die Klägerin zur Zeit, als sie die Schenkung vornahm, keinen bewußten Willen gehabt habe, und diese Feststellung kann weder als rechtsirrtümlich noch als aktenwidrig bezeichnet werden. Denn das Expertengutachten geht dahin, daß der Klägerin nicht nur in Beziehung auf ökonomische Angelegenheiten jedes ordentliche Verständnis abgehe, sondern daß sie überhaupt an angeborenem Schwachsinn leide, und hieraus darf in der That der Schluß gezogen werden, daß es der Klägerin bei Vornahme des angefochtenen Rechtsgeschäftes an dem bewußten Willen gefehlt habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 21. September 1899 in allen Teilen bestätigt.

IX. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

110. Urteil vom 1. November 1899 in Sachen
Neuschwander gegen Zeltner und Konsorten.

Betrieb eines Steinbruches; Abführen der gebrochenen Steine; Begriff des Betriebsunternehmers, Art. 1 und 2 Haftpflichtgesetz.

A. Die Bürgergemeinde Dornach besitzt in der Nähe von Dornach einen Steinbruch, die sog. Altiengrube. Laut Vertrag vom 6. Januar 1898 verpachtete sie diesen vom genannten Tage an bis zum 1. Dezember 1903 an Fritz Zeltner und dessen im Klubrum genannte Konsorten gegen einen Grubenzins von 1 Fr. per Klafter (9000 Kilos) ausgeführter Steine (§ 1); überdies hatten die Übernehmer, eventuell jeder, der aus dem Bruche Steine führte, alle Jahre drei Wagen Kies unentgeltlich auf die Ramstalstraße zu führen und für jeden Wagen mit zwei Pferden 50 Cts., für einen solchen mit drei oder mehr Pferden 1 Fr. zu entrichten (§§ 2 u. 3). Den Einwohnern von Dornach wurde das Recht vorbehalten, gegen bestimmte Entschädigungen Steine aus der Grube zu beziehen und unter gewissen Bedingungen der Gesellschaft ganz oder auch nur bezüglich der finanziellen Rechte und Pflichten beizutreten (§§ 6 u. 7). Nach § 13 hatte die Bürgergemeinde Dornach sämtliche in dem Steinbruch beschäftigten Arbeiter auf die Dauer von 6 Jahren zu versichern, wogegen sich die Übernehmer verpflichteten, der Gemeinde für alle Folgen, die aus der Versicherung entstehen könnten, zu haften und ihr die ausgelegten Prämien zu erstatten. Unter sich schlossen am 13. Januar 1898 die 12 Pächter einen Gesellschaftsvertrag ab, als dessen Zweck in § 1 angegeben wurde: eine geregelte Steinkieferung nach allen Bauplätzen, wo solche verlangt werden. Nach § 2 wählt die Gesellschaft zur Leitung sämtlicher Angelegenheiten einen Präsidenten, der zugleich die Inkass und Aus-